

## **Protokoll**

zu der am Donnerstag, den 22. Dezember 2022 um 18 Uhr 30 in der Aula der Mittelschule Zurndorf abgehaltenen Sitzung des Gemeinderates.

### **Anwesend:**

Friedl Werner  
 Michitsch Robert  
 Zechmeister Kurt  
 Mag. Ziniel Harald  
 Brandl Martina  
 Dürr Erich  
 Brandl Rafael  
 Horvath Maria (Ersatzgemeinderat)  
 Hauptmann Gerhard  
 Ing. Muth Helmut  
 Hiermann Alfred  
 Mag. Nitschinger Hannes  
 Mostböck Augustine  
 Bruckner Doris  
 Ing. Falb-Meixner Werner  
 Klein Roland (Ersatzgemeinderat)  
 Reiter Daniela  
 Schicker Christoph (Ersatzgemeinderat)  
 Göttl Petra  
 Prohaska Lukas (Ersatzgemeinderat)  
 Haider Sandra

### **Nicht anwesend und entschuldigt:**

Schneemayer Erich Paul, Horvath Petra, Bierbaum Paul, Ing. Falb-Meixner Gerald BA,  
 Samek Roland, Mag. Schweitzer Andreas

### **Weiters Anwesend:**

VB Amri Thorsten als Schriftführer und Gastzuhörer

Der Vorsitzende Friedl Werner begrüßt die erschienenen Damen und Herren Gemeinderäte, stellt die ordnungsgem. Einberufung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 18 Uhr 30. Als Protokollfertiger werden GR Brandl Rafael und GR Reiter Daniela bestellt.

Vor Eingang in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende den Antrag auf Aufnahme weiterer TOP:

TOP 8: Bericht des Prüfungsausschusses vom 19.12.2022

TOP 18: Antrag der IGZ auf Aufnahme eines TOP: „Livestream (Videoübertragung) aller öffentlichen Gemeinderatssitzungen der Marktgemeinde Zurndorf“

Weiters stellt der Bürgermeister den Antrag unter TOP 19 Personalangelegenheiten einen weiteren Unterpunkt bezüglich eines Bediensteten aufzunehmen. (nähere Informationen im geschlossenen Sitzungsprotokoll)

Die Anträge werden einstimmig angenommen.

Außerdem weist der Vorsitzende hin, dass auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der TOP 19 unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden muss.

Gemäß § 18 Abs. 2 Bgld. GemO 2003 wird Gemeinderatsmitglied Hauptmann Gerhard, welcher bei der konstituierenden Sitzung nicht anwesend war, angelobt, wobei Bürgermeister Friedl die Gelöbnisformel gemäß § 18 Abs. 1 Bgld. GemO 2003 verliest und er mit den Worten „Ich gelobe“ dieses Gelöbnis ablegt.

## T a g e s o r d n u n g

TOP 1: Genehmigung des Protokolls vom 30. Juni 2022

TOP 2: Bestellung eines Gemeindegassiers

TOP 3: Bestellung eines EU-Gemeinderates

TOP 4: Festlegung der Aufwandsentschädigung der Gemeindevorstände, des Kassiers sowie der Gemeinderäte mit bes. Aufgaben.

TOP 5: Nominierung der Vertreter der Gemeinde in den Beirat der Infrastruktur KG

TOP 6: Bestellung von Delegierten

- a. Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland
- b. Burgenländischer Müllverband
- c. Wasserverband Leitha I

TOP 7: Geschäftsordnung

- a. des Gemeinderats
- b. des Gemeindevorstands
- c. der Ausschüsse
- d. des Prüfungsausschusses

TOP 8: Bericht des Prüfungsausschusses vom 19.12.2022

TOP 9: 1. NVA 2022

TOP 10: Weihnachtsgratifikation 2022

TOP 11: Zuschüsse 2023

- Heizkosten
- Solaranlagen/Photovoltaik
- Alarmanlagen
- Studentenförderung
- Lehrlingsförderung

**TOP 12: VA für das Finanzjahr 2023**

- a. Abgaben und Entgelte
- b. Höhe des Kassenkredites
- c. Stellenplan
- d. mittelfristiger Finanzplan

TOP 13: Bestattung Hitzinger – Anpassung der Vereinbarung mit der Gemeinde

TOP 14: Abänderung des privaten Entgelts für die Benützung von Einrichtungen der Bestattungsanlagen gem. dem Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019

TOP 15: LAG nordburgenland plus – Verlängerung der Mitgliedschaft bis 2030

TOP 16: Inertabfalldeponie Zurndorf – Erhöhung der lfd. Bankgarantie

TOP 17: Baugebiet Am Leithafeld – Vergabe der Arbeiten für Infrastruktur

TOP 18: Antrag der IGZ auf Aufnahme eines TOP: „Livestream (Videoübertragung) aller öffentlichen Gemeinderatssitzungen der Marktgemeinde Zurndorf“

TOP 19: Personalangelegenheiten

TOP 20: Allfälliges

**Verhandlungen und Beschlüsse****TOP 1: Genehmigung des Protokolls vom 30. Juni 2022**

Das Protokoll der GR-Sitzung vom 30. Juni 2022 wird einstimmig genehmigt. Auf eine Verlesung wird verzichtet.

**TOP 2: Bestellung eines Gemeindegassiers**

Der Bürgermeister informiert über die Bestellung eines Gemeindegassiers durch den Gemeinderat, die gem. den Bestimmungen des § 81 der GWO mittels Stimmzettel durchgeführt wird. Der Bürgermeister schlägt vor, AM Pethö Manuel als Kassier zu bestellen, da dieser diese Tätigkeit bereits in der letzten Gemeinderatsperiode ausgeführt hat.

GR Brandl Rafael und GR Prohaska Lukas werden zu Stimmzähler ernannt.

Nach Auszählung der Stimmzettel ergibt sich folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmen: 21

Gültige Stimmen: 21

Davon entfallen auf:

ja 21 Stimmen

womit AM Pethö Manuel als Gemeindegassier gewählt erscheint.

Der Bürgermeister erklärt, dass gem. § 76 Bgld. GemO der Bürgermeister beim Zahlungsvollzug nicht selbst mitwirken darf und daher eine weitere oder mehrere Personen als Zeichnungsberechtigte(r) bestellt werden müssen, damit immer das 4 Augenprinzip mit mindestens 2 Personen beim Zahlungsvollzug gewährleistet ist.

Der Bürgermeister bestellt GR Ing. Muth Helmut und VB Amri Thorsten zu Zeichnungsberechtigte für den Zahlungsvollzug.

### **TOP 3: Bestellung eines EU-Gemeinderates**

Der Bürgermeister informiert über die Bestellung eines EU-Gemeinderates durch den Gemeinderat und schlägt vor, GR Ing. Muth Helmut zu bestellen.

GV Göttl Petra fragt nach, was die Aufgaben des EU-Gemeinderates sind.

Der Bürgermeister und GR Ing. Muth Helmut erläutern die Aufgaben.

Anschließend stellt der Bürgermeister den Antrag, GR Ing. Muth Helmut als EU-Gemeinderat zu bestellen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird mit

20 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Zechmeister Kurt, GV Mag. Ziniel Harald, GV Brandl Martina, GR Dürr Erich, GR Brandl Rafael, GR Horvath Maria, GR Hauptmann Gerhard, GR Hiermann Alfred, GR Mag. Nitschinger Hannes, GR Mostböck Augustine, GR Bruckner Doris, GR Ing. Falb-Meixner Werner, GR Klein Roland, GR Reiter Daniela, GR Schicker Christoph, GV Göttl Petra, GR Prohaska Lukas, GR Haider Sandra)

bei 1 Stimmenhaltung (GR Ing. Muth Helmut)

angenommen.

GR Ing. Muth Helmut erklärt auf Befragen des Bürgermeisters, dass er die Wahl annimmt.

### **TOP 4: Festlegung der Aufwandsentschädigung der Gemeindevorstände, des Kassiers sowie der Gemeinderäte mit bes. Aufgaben**

GV Göttl Petra stellt den Antrag, die Abstimmungen einzeln durchzuführen und zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Entschädigung des Jugendgemeinderates mit 10% des Bürgermeisterbezuges festzusetzen.

Der Antrag wird mit

14 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Zechmeister Kurt, GV Mag. Ziniel Harald, GV Brandl Martina, GR Dürr Erich, GR Brandl Rafael, GR Horvath Maria, GR Hauptmann Gerhard, GR Ing. Muth Helmut, GR Hiermann Alfred, GR Mag. Nitschinger Hannes, GR Mostböck Augustine, GR Bruckner Doris)

bei 7 Gegenstimmen (GR Falb-Meixner Werner, GR Klein Roland, GR Reiter Daniela, GR Schicker Christoph, GV Göttl Petra, GR Prohaska Lukas, GR Haider Sandra)

angenommen.

GR Ing. Falb-Meixner Werner gibt zu Protokoll, dass er mit dieser Entscheidung ein Problem hat, da für diesen Posten auch ein Budget vorgesehen sein könnte, da die GR mit bes. Aufgaben in der Vergangenheit ebenfalls keine Entschädigung erhalten haben.

Daraufhin teilt GR Ing. Muth Helmut mit, dass er der Meinung ist, dass manche Gemeindevorstände einen monatlichen Bezug kassierten, welcher deutlich höher war als die- bzw. denjenigen tatsächlich zugestanden wäre, da bei weitem nicht so viel gearbeitet wurde, als der monatliche Bezug betrug.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Entschädigung des EU-Gemeinderates mit 10% des Bürgermeistersbezuges festzusetzen.

Der Antrag wird mit

14 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Zechmeister Kurt, GV Mag. Ziniel Harald, GV Brandl Martina, GR Dürr Erich, GR Brandl Rafael, GR Horvath Maria, GR Hauptmann Gerhard, GR Ing. Muth Helmut, GR Hiermann Alfred, GR Mag. Nitschinger Hannes, GR Mostböck Augustine, GR Bruckner Doris)

bei 7 Gegenstimmen (GR Falb-Meixner Werner, GR Klein Roland, GR Reiter Daniela, GR Schicker Christoph, GV Göltl Petra, GR Prohaska Lukas, GR Haider Sandra)

angenommen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Entschädigung des Umweltgemeinderates mit 10% des Bürgermeisterbezuges festzusetzen.

Der Antrag wird mit

14 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Zechmeister Kurt, GV Mag. Ziniel Harald, GV Brandl Martina, GR Dürr Erich, GR Brandl Rafael, GR Horvath Maria, GR Hauptmann Gerhard, GR Ing. Muth Helmut, GR Hiermann Alfred, GR Mag. Nitschinger Hannes, GR Mostböck Augustine, GR Bruckner Doris)

bei 7 Gegenstimmen (GR Falb-Meixner Werner, GR Klein Roland, GR Reiter Daniela, GR Schicker Christoph, GV Göltl Petra, GR Prohaska Lukas, GR Haider Sandra)

angenommen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Entschädigung der Gemeindevorstände mit 15% des Bürgermeisterbezuges festzusetzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Entschädigung des Gemeindekassiers mit 15% des Bürgermeisterbezuges festzusetzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GV Göttl Petra gibt zu Protokoll, dass in Zukunft über die Bezüge der Gemeindevorstände nicht mehr abgestimmt werden muss, da diese Bezüge gesetzlich festgelegt sind. Außerdem muss dann auch über das Sitzungsgeld der Gemeinderäte abgestimmt werden.

Woraufhin Bürgermeister Friedl Werner den Antrag auf Zuerkennung einer Entschädigung der Gemeinderäte stellt, welcher vom Gemeinderat einstimmig angenommen wird.

#### **TOP 5: Nominierung der Vertreter der Gemeinde in den Beirat der Infrastruktur**

Nachstehend angeführte Personen werden als Vertreter der Gemeinde im Beirat der „Infrastruktur KG“ festgelegt:

|                  |         |     |
|------------------|---------|-----|
| Friedl           | Werner  | SPÖ |
| Michitsch        | Robert  | SPÖ |
| Zechmeister      | Kurt    | SPÖ |
| Mag. Ziniel      | Harald  | SPÖ |
| Brandl           | Martina | SPÖ |
| Mag. Nitschinger | Hannes  | SPÖ |
| Horvath          | Petra   | ÖVP |
| Reiter           | Daniela | ÖVP |
| Göttl            | Petra   | IGZ |

#### **TOP 6: Bestellung von Delegierten**

Die Bestellung der Delegierten wird wie folgt einstimmig festgelegt:

##### **a. Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland**

|           |        |                      |
|-----------|--------|----------------------|
| Friedl    | Werner | SPÖ                  |
| Michitsch | Robert | SPÖ (Stellvertreter) |

##### **b. Burgenländischer Müllverband**

|        |        |     |
|--------|--------|-----|
| Friedl | Werner | SPÖ |
|--------|--------|-----|

##### **c. Wasserverband Leitha I**

Dadurch dass Bürgermeister Friedl Werner als Obmann und Vizebürgermeister Robert Michitsch als Geschäftsführer beim Wasserverband Leitha I fungieren, werden folgende Personen als Delegierte bestellt:

|                   |        |     |
|-------------------|--------|-----|
| Hiermann          | Alfred | SPÖ |
| Ing. Falb-Meixner | Werner | ÖVP |
| Göttl             | Petra  | IGZ |

**TOP 7: Geschäftsordnung**

- a. des Gemeinderats
- b. des Gemeindevorstands
- c. der Ausschüsse
- d. des Prüfungsausschusses

Über den Antrag des Bürgermeisters fasst der Gemeinderat einstimmig folgenden

**B e s c h l u s s**

gem. § 46 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. 55/2003 i.d.g.F., werden für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand, den Prüfungsausschuss und für weitere Ausschüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Zurndorf Geschäftsordnungen im Wortlaut der beiliegenden Muster-Geschäftsordnung, von denen eine Ausfertigung diesem Beschluss dem Protokoll als Beilage A angeschlossen ist, erlassen. Diese Geschäftsordnungen treten mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 30.12.2017 außer Kraft.

**TOP 8: Bericht des Prüfungsausschusses vom 19.12.2022**

GR Reiter Daniela verliest das Protokoll der Prüfungsausschusssitzung vom 19.12.2022.

Der Bürgermeister nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**TOP 9: 1. NVA 2022**

Bürgermeister Werner Friedl trägt einige Informationen bezüglich des 1. Nachtragsvoranschlags vor, untere anderem, dass der NVA vom 07.12.2022 bis 21.12.2022 auflag und keine Erinnerungen eingebracht wurden.

Der Entwurf für den 1. NVA 2022 stellt sich wie folgt dar:

|                                                                                                    | VA 2022      | 1. NVA 2022  | VA neu       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|--------------|
| Saldo 0<br>„Nettoergebnis“ des<br>Ergebnishaushaltes                                               | - 454.000,00 | 456.300,00   | 2.300,00     |
| Saldo 5 „Geldfluss aus<br>der<br>voranschlagswirksamen<br>Gebärung“ des<br>Finanzierungshaushaltes | - 287.600,00 | - 489.000,00 | - 776.600,00 |

Der Fehlbetrag des Saldo 5 des Finanzierungshaushaltes kann jedoch mit den liquiden Mitteln zum Stand 31.12.2021 in der Höhe von EUR 1.973.242,34 (ohne zweckgebundene Rücklagen) abgedeckt werden.

Es folgt eine Diskussion, in welcher GV Göttl Petra anmerkt, dass sie damit nicht einverstanden ist, dass die Gemeinde Zurndorf für die Verteilung von Förderungen von Vereinen anderer Gemeinden zuständig ist.

Bürgermeister Friedl Werner und GR Ing. Muth Helmut teilen daraufhin mit, dass es sich bei der Förderung lediglich um einen „Durchläufer“ handelt, da dies Landesgelder sind, welche über die Gemeinde an den jeweiligen Verein (in diesem Fall der Theaterverein Gattendorf) ausbezahlt wird.

GV Göttl Petra fragt beim Bürgermeister nach dem aktuellen Stand der liquiden Mitteln, welche zurzeit ca. EUR 1.200.000,00 betragen sollten.

Der Bürgermeister bestätigt dies.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Beschlussfassung des 1. NVA 2022.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt mit

18 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Zechmeister Kurt, GV Mag. Ziniel Harald, GV Brandl Martina, GR Dürr Erich, GR Brandl Rafael, GR Horvath Maria, GR Hauptmann Gerhard, GR Ing. Muth Helmut, GR Hiermann Alfred, GR Mag. Nitschinger Hannes, GR Mostböck Augustine, GR Bruckner Doris, GR Ing. Falb-Meixner Werner, GR Klein Roland, GR Reiter Daniela, GR Schicker Christoph)

bei 3 Stimmenthaltungen (GV Göttl Petra, GR Haider Sandra, GR Prohaska Lukas)  
den 1. NVA 2022 inkl. folgender Salden:

|                                                                                        |              |
|----------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Saldo 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushaltes                                         | 2.300,00     |
| Saldo 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushaltes | - 776.600,00 |

GV Göttl Petra begründet ihre Stimmenthaltung dadurch, da sie bei manchen Punkten ursprünglich schon vor Erstellung des Nachtragsvoranschlages dagegen gestimmt hat.

### **TOP 10: Weihnachtsgratifikation 2022**

Nach einer kurzen Erläuterung durch den Bürgermeister und VB Amri Thorsten fasst der GR auf Antrag des Bürgermeisters nachstehenden

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für das Jahr 2022 eine Weihnachtsgratifikation in der Höhe von EUR 150,00 in Form von REWE-Gutscheinen für jeden Bediensteten der Gemeinde Zurndorf festzulegen.

GV Göttl Petra regt für die Weihnachtsgratifikation des Jahres 2023 an, auch das Unternehmen „KastlGreissler“ zu berücksichtigen.

#### **TOP 11: Zuschüsse 2023**

- Heizkosten
- Solaranlagen/Photovoltaik
- Alarmanlagen
- Studentenförderung
- Lehrlingsförderung

GV Göttl Petra stellt den Antrag, über die jeweiligen Punkte einzeln abzustimmen.

Der Antrag von GV Göttl Petra wird einstimmig angenommen.

#### Heizkosten:

Der Bürgermeister schlägt vor den Heizkostenzuschuss wie folgt festzulegen und stellt gleichzeitig den entsprechenden Antrag:

EUR 165,00/bezugsberechtigte Person und an entsprechende Landesförderung gekoppelt.

GV Göttl Petra stellt den Abänderungsantrag, den Heizkostenzuschuss mit EUR 200,00/bezugsberechtigte Person festzulegen.

Der Abänderungsantrag wird mit

7 Stimmen (GR Falb-Meixner Werner, GR Klein Roland, GR Reiter Daniela, GR Schicker Christoph, GV Göttl Petra, GR Prohaska Lukas, GR Haider Sandra)

bei 14 Gegenstimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Zechmeister Kurt, GV Mag. Ziniel Harald, GV Brandl Martina, GR Dürr Erich, GR Brandl Rafael, GR Horvath Maria, GR Hauptmann Gerhard, GR Ing. Muth Helmut, GR Hiermann Alfred, GR Mag. Nitschinger Hannes, GR Mostböck Augustine, GR Bruckner Doris)

abgelehnt.

Anschließend wird über den Hauptantrag vom Bürgermeister abgestimmt.

Der Antrag wird mit

14 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Zechmeister Kurt, GV Mag. Ziniel Harald, GV Brandl Martina, GR Dürr Erich, GR Brandl Rafael, GR Horvath Maria, GR Hauptmann Gerhard, GR Ing. Muth Helmut, GR Hiermann Alfred, GR Mag. Nitschinger Hannes, GR Mostböck Augustine, GR Bruckner Doris)

bei 7 Stimmenthaltungen (GR Falb-Meixner Werner, GR Klein Roland, GR Reiter Daniela, GR Schicker Christoph, GV Göttl Petra, GR Prohaska Lukas, GR Haider Sandra)

angenommen.

Somit wird der Heizkostenzuschuss für das Jahr 2023 mit EUR 165,00/bezugsberechtigte Person festgelegt und ist an die entsprechende Landesförderung gekoppelt.

#### Solaranlagen/Photovoltaik:

Der Bürgermeister schlägt vor den Zuschuss für Solaranlagen/Photovoltaikanlagen wie folgt festzulegen und stellt gleichzeitig den entsprechenden Antrag:

EUR 500,00/Anlage, wobei die Anzahl der Anlagen auf maximal 20 Stück begrenzt ist und an die entsprechende Bundes- oder Landesförderung gekoppelt ist.

GV Göttl Petra stellt den Abänderungsantrag, den Betrag mit EUR 750,00/Anlage festzulegen.

Der Abänderungsantrag wird mit

7 Stimmen (GR Falb-Meixner Werner, GR Klein Roland, GR Reiter Daniela, GR Schicker Christoph, GV Göttl Petra, GR Prohaska Lukas, GR Haider Sandra)

bei 14 Gegenstimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Zechmeister Kurt, GV Mag. Ziniel Harald, GV Brandl Martina, GR Dürr Erich, GR Brandl Rafael, GR Horvath Maria, GR Hauptmann Gerhard, GR Ing. Muth Helmut, GR Hiermann Alfred, GR Mag. Nitschinger Hannes, GR Mostböck Augustine, GR Bruckner Doris)

abgelehnt.

Anschließend wird über den Hauptantrag vom Bürgermeister abgestimmt.

Der Antrag wird mit

14 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Zechmeister Kurt, GV Mag. Ziniel Harald, GV Brandl Martina, GR Dürr Erich, GR Brandl Rafael, GR Horvath Maria, GR Hauptmann Gerhard, GR Ing. Muth Helmut, GR Hiermann Alfred, GR Mag. Nitschinger Hannes, GR Mostböck Augustine, GR Bruckner Doris)

bei 7 Stimmenthaltungen (GR Falb-Meixner Werner, GR Klein Roland, GR Reiter Daniela, GR Schicker Christoph, GV Göttl Petra, GR Prohaska Lukas, GR Haider Sandra)

angenommen.

Somit wird der Zuschuss für Solaranlagen/Photovoltaikanlagen für das Jahr 2023 mit EUR 500,00/Anlage festgelegt, wobei die Anzahl auf maximal 20 Anlagen begrenzt ist und an die entsprechende Bundes- oder Landesförderung gekoppelt ist.

#### Alarmanlagen:

Der Bürgermeister schlägt vor den Zuschuss für Alarmanlagen wie folgt festzulegen und stellt gleichzeitig den entsprechenden Antrag:

EUR 200,00/Anlage, wobei die Anzahl der Anlagen auf maximal 10 Stück begrenzt ist und an die entsprechende Landesförderung gekoppelt ist.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

Studentenförderung:

Der Bürgermeister schlägt vor, die Studentenförderung wie folgt festzulegen und stellt gleichzeitig den entsprechenden Antrag:

EUR 75,00/Semester und an entsprechende Landesförderung gekoppelt. Außerdem soll das Klimaticket in der Höhe von EUR 75,00/Semester ebenfalls gefördert werden.

GV Göttl Petra stellt den Abänderungsantrag, den Betrag mit EUR 100,00/Semester festzulegen.

Der Abänderungsantrag wird mit

7 Stimmen (GR Falb-Meixner Werner, GR Klein Roland, GR Reiter Daniela, GR Schicker Christoph, GV Göttl Petra, GR Prohaska Lukas, GR Haider Sandra)

bei 14 Gegenstimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Zechmeister Kurt, GV Mag. Ziniel Harald, GV Brandl Martina, GR Dürr Erich, GR Brandl Rafael, GR Horvath Maria, GR Hauptmann Gerhard, GR Ing. Muth Helmut, GR Hiermann Alfred, GR Mag. Nitschinger Hannes, GR Mostböck Augustine, GR Bruckner Doris)  
abgelehnt.

Anschließend wird über den Hauptantrag vom Bürgermeister abgestimmt.

Der Antrag wird mit

14 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Zechmeister Kurt, GV Mag. Ziniel Harald, GV Brandl Martina, GR Dürr Erich, GR Brandl Rafael, GR Horvath Maria, GR Hauptmann Gerhard, GR Ing. Muth Helmut, GR Hiermann Alfred, GR Mag. Nitschinger Hannes, GR Mostböck Augustine, GR Bruckner Doris)

bei 7 Stimmenthaltungen (GR Falb-Meixner Werner, GR Klein Roland, GR Reiter Daniela, GR Schicker Christoph, GV Göttl Petra, GR Prohaska Lukas, GR Haider Sandra)

angenommen.

Somit wird die Studentenförderung für das Jahr 2023 mit EUR 75,00/Semester festgelegt, wobei das Klimaticket ebenfalls mit EUR 75,00/Semester gefördert wird.

Lehrlingsförderung:

Der Bürgermeister schlägt vor, die Lehrlingsförderung wie folgt festzulegen und stellt gleichzeitig den entsprechenden Antrag:

EUR 75,00/Lehrjahr

GV Göttl Petra stellt den Abänderungsantrag, den Betrag mit EUR 100,00/Lehrjahr festzulegen.

Der Abänderungsantrag wird mit

7 Stimmen (GR Falb-Meixner Werner, GR Klein Roland, GR Reiter Daniela, GR Schicker Christoph, GV Göttl Petra, GR Prohaska Lukas, GR Haider Sandra)

bei 14 Gegenstimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Zechmeister Kurt, GV Mag. Ziniel Harald, GV Brandl Martina, GR Dürr Erich, GR Brandl Rafael, GR Horvath Maria, GR Hauptmann Gerhard, GR Ing. Muth Helmut, GR Hiermann Alfred, GR Mag. Nitschinger Hannes, GR Mostböck Augustine, GR Bruckner Doris)

abgelehnt.

Anschließend wird über den Hauptantrag vom Bürgermeister abgestimmt.

Der Antrag wird mit

14 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Zechmeister Kurt, GV Mag. Ziniel Harald, GV Brandl Martina, GR Dürr Erich, GR Brandl Rafael, GR Horvath Maria, GR Hauptmann Gerhard, GR Ing. Muth Helmut, GR Hiermann Alfred, GR Mag. Nitschinger Hannes, GR Mostböck Augustine, GR Bruckner Doris)

bei 7 Stimmenthaltungen (GR Falb-Meixner Werner, GR Klein Roland, GR Reiter Daniela, GR Schicker Christoph, GV Göttl Petra, GR Prohaska Lukas, GR Haider Sandra)

angenommen.

Somit wird die Lehrlingsförderung für das Jahr 2023 mit EUR 75,00/Lehrjahr festgelegt.

## **TOP 12: VA für das Finanzjahr 2023**

- a. Abgaben und Entgelte**
- b. Höhe des Kassenkredites**
- c. Stellenplan**
- d. mittelfristiger Finanzplan**

Bürgermeister Friedl Werner erklärt, dass der Entwurf für den VA 2023 in der Gemeindevorstandssitzung vom 6. Dezember 2022 behandelt und beschlossen wurde und in der Zeit vom 7. Dezember 2022 bis 21. Dezember 2022 zur öffentlichen Einsichtnahme auflag. Erinnerungen wurden keine eingebracht. Er informiert, dass Anpassungen der Budgetposten vorgenommen wurden. Er erläutert den Gemeinderäten die größten Budgetposten des VA für das Finanzjahr 2023. Aufgrund der derzeitigen Ein- und Auszahlungen ergibt sich ein negativer Saldo 0 des Ergebnishaushaltes von EUR – 485.000,00 und ein negativer Saldo 5 des Finanzierungshaushaltes von EUR – 209.900,00. Dieser kann jedoch mit liquiden Mitteln zum Stand 30.09.2022 in der Höhe von EUR 2.762.347,42 (ohne zweckgebundene Rücklagen) zur Gänze bedeckt werden.

GV Göttl Petra teilt mit, dass bei der Deponie im Voranschlag angeführte Betrag von EUR 55.000,00 für das kommende Jahr nicht ausreichen wird. Sie schätzt, dass ein Betrag von ca. EUR 75.000,00 benötigt wird, außer es werden im Jahr 2023 keine Brecharbeiten in der Deponie durchgeführt, dann sollte der im Voranschlag angeführte Betrag ausreichen.

Bürgermeister Friedl Werner teilt mit, dass, sofern ein höheres Budget im Bereich der Deponie benötigt wird, ein Nachtragsvoranschlag im Jahr 2023 erstellt werden kann.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden stellt der Bürgermeister den Antrag auf Genehmigung des vorliegenden VA 2023 in folgenden Unterpunkten:

#### **a. Abgaben und Entgelte**

Der Bürgermeister stellt fest, dass es bei den Abgaben und Gebühren keine Änderungen zum Finanzjahr 2022 gibt. Das Tarifblatt der Friedhofsentgelte für das Finanzjahr 2023 wird im TOP 14 behandelt.

#### **b. Höhe des Kassenkredites**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Höhe eines möglichen Kassenkredites für das Finanzjahr 2023 mit EUR 72.700,00 festzulegen. (Höchstbetrag: EUR 766.650,00)

#### **c. Stellenplan**

Der Bürgermeister weist auf die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von 75% auf 100% bei der Dienstnehmerinnen VB Schmidt Barbara und auf die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von 50% auf 70% bei Dienstnehmerin VB Beck Katrin hin.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vorliegenden Stellenplan für das Finanzjahr 2023.

#### **d. mittelfristiger Finanzplan**

Der Bürgermeister informiert, dass der MFP 2023– 2027 ebenfalls in der GV-Sitzung vom 6. Dezember 2022 behandelt wurde und nunmehr zur Beschlussfassung vorliegt. Nach einer kurzen Erläuterung durch den Bürgermeister beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden MFP 2023 – 2027 wie folgt:

|                                                                                        | 2023         | 2024         | 2025         | 2026         | 2027         |
|----------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Saldo 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushaltes                                         | - 485.000,00 | - 346.100,00 | - 367.500,00 | - 367.400,00 | - 233.000,00 |
| Saldo 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushaltes | - 209.900,00 | 271.000,00   | 379.300,00   | 214.200,00   | 151.400,00   |

Zusätzlich beschließt der Gemeinderat, lt. den Richtlinien für das Haushaltsjahr 2023 der Abteilung 2, Land Burgenland, einstimmig folgende Salden für das Finanzjahr 2023:

|                                                                                        |              |
|----------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Saldo 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushaltes                                         | - 485.000,00 |
| Saldo 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushaltes | - 209.900,00 |

Der negative Saldo 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushaltes in der Höhe von EUR – 209.900,00, kann jedoch mit den liquiden Mitteln zum Stand 30.09.2022 in der Höhe von EUR 2.762.347,42 (ohne zweckgebundene Rücklagen) zur Gänze bedeckt werden.

Außerdem beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass gem. § 20 Abs. 4 Bgld. GHO 2020 bei Ansätzen innerhalb einer Gruppe zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel, Ersparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).

#### **TOP 13: Bestattung Hitzinger – Anpassung der Vereinbarung mit der Gemeinde**

Der Bürgermeister trägt die neue Vereinbarung vor und weist darauf hin, dass sich im Vergleich zur Vereinbarung aus dem Jahr 2018 die Kosten der Grabaushebungsgebühr von EUR 420,00 auf EUR 500,00 inkl. MwSt. erhöht haben. Die Vereinbarung soll mit 01.01.2023 wirksam werden.

Da keine Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Beschlussfassung der neuen Vereinbarung.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Wortlaut der als Beilage B diesem Protokoll beigefügten Vereinbarung zwischen dem Bestattungsunternehmen Andreas Hitzinger und der Marktgemeinde Zurndorf, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls bildet.

#### **TOP 14: Abänderung des privaten Entgelts für die Benützung von Einrichtungen der Bestattungsanlagen gem. dem Bgld. Leichen und Bestattungswesengesetz 2019**

Der Bürgermeister informiert, dass nach dem Beschluss der neuen Vereinbarung mit dem Bestattungsunternehmen Andreas Hitzinger, auch die Abänderung des privaten Entgelts für die Benützung von Einrichtungen der Bestattungsanlagen der Marktgemeinde Zurndorf notwendig ist. Die Änderung betrifft ebenfalls nur die Kosten der Grabaushebungsgebühr, welche von EUR 420,00 auf EUR 500,00 inkl. MwSt. angehoben werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Beschlussfassung des vorliegenden Tarifblatts.

#### **Beschluss:**

Der GR beschließt einstimmig, das als Beilage C diesem Protokoll beigefügte Tarifblatt, das einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls bildet, vollinhaltlich zu genehmigen.

#### **TOP 15: LAG nordburgenland plus – Verlängerung der Mitgliedschaft bis 2030**

Der Bürgermeister erteilt GR Ing. Falb-Meixner Werner das Wort.

GV Ing. Falb-Meixner Werner erklärt in kurzen Worten worum es bei dieser Mitgliedschaft geht und spricht sich gleichzeitig für die Verlängerung der Mitgliedschaft aus.

Der Bürgermeister erklärt, dass ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in der Höhe von EUR 1,50 pro Einwohner und Jahr zu entrichten ist.

Da keine Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Verlängerung der Mitgliedschaft bei der LAG nordburgenland plus bis 2030.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### **TOP 16: Inertabfalldeponie Zurndorf – Erhöhung der lfd. Bankgarantie**

GV Götl Petra informiert den GR, dass im Jahresbericht 2021 für die Inertabfalldeponie – Baurestmassenzwischenlager (Bodenaushubzwischenlager) der Marktgemeinde Zurndorf seitens der Burgenländischen Landesregierung festgehalten wurde, dass die zurzeit bis 01.10.2024 laufende Bankgarantie i.H. von EUR 163.000,00, aufgrund der Indexveränderung des Baukostenindex für den Straßenbau von über 22%, auf EUR 181.000,00 erhöht werden muss. Lt. Auskunft der Raiffeisenbank Dreiländereck Bgld-Nord, muss der GR vorab einen generellen Beschluss fassen.

Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag, die Übernahme einer Haftung in Form einer Bankgarantie in der Höhe von EUR 181.000,00 und mit einer unveränderten Laufzeit bis 01.10.2024 gegenüber dem Amt der. Bgld. Landesregierung, Abt. 4 – Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz zu beschließen

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

#### **TOP 17: Baugebiet Am Leithafeld – Vergabe der Arbeiten für Infrastruktur**

GV Mag. Ziniel Harald informiert, dass die Grundstücke Nr. 1781/86 und 1781/106 bis 1781/112 (ehemals 1781/86) im Baugebiet Am Leithafeld neu parzelliert wurden und die dementsprechenden Aufschließungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Er teilt dem GR die jeweiligen Aufschließungskosten mit, die sich wie folgt zusammensetzen:

|        |                                                               |
|--------|---------------------------------------------------------------|
| Strom  | EUR 18.072,00 excl. USt. – Angebot der Netz Burgenland GmbH   |
| Kanal  | EUR 63.947,22 excl. USt. – Angebot der Fa. PORR Bau GmbH      |
| Wasser | EUR 28.704,00 excl. USt. – Angebot des WLVB nördl. Burgenland |

GV Mag. Ziniel Harald gibt bekannt, dass diese Aufschließungskosten zusätzlich anfallen und somit eine Erhöhung des m<sup>2</sup>-Preises für diese Bauplätze wohl unumgänglich ist. Diese Entscheidung soll jedoch in einem TOP in einer nächsten GR-Sitzung diskutiert und beschlossen werden.

Außerdem informiert GV Mag. Ziniel Harald, dass Kabel Plus und A1 die Einbauten auf eigene Kosten errichten. Weiters gibt er bekannt, dass es seiner Meinung nach nicht sinnvoll ist Gasanschlüsse zu installieren, da diese nicht sehr zukunftsorientiert sind.

Nach einer kurzen Diskussion stellt GV Mag. Ziniel Harald den Antrag auf Vergabe der jeweiligen Arbeiten.

**Beschluss:**

Der GR beschließt einstimmig, die Vergabe der Arbeiten bezüglich Strom an die Netz Burgenland GmbH mit einer Auftragssumme von EUR 18.072,00 excl. USt., die Arbeiten bezüglich Kanal an die PORR Bau GmbH mit einer Auftragssumme von EUR 63.947,22 excl. USt. und die Arbeiten bezüglich Wasser an den WLVB nördl. Burgenland mit einer Auftragssumme von EUR 28.704,00 excl. USt. festzulegen.

**TOP 18: Antrag der IGZ auf Aufnahme eines TOP: „Livestream (Videoübertragung) aller öffentlichen Gemeinderatssitzungen der Marktgemeinde Zurndorf“**

Der Bürgermeister verliest das Ansuchen der IGZ auf Aufnahme eines TOP und übergibt das Wort an GV Göttl Petra.

GV Göttl Petra informiert über die Möglichkeiten zur Übertragung eines Livestreams der Gemeinderatssitzungen der Marktgemeinde Zurndorf. Die Kosten für die Ersteinrichtung belaufen sich zwischen EUR 500,00 und EUR 1.000,00. Außerdem wäre zusätzlich eine monatliche Gebühr in der Höhe von ca. EUR 200,00/Monat für eine solche Übertragung fällig. Sie teilt mit, dass sie kein Problem habe, wenn über den Antrag in einer nächsten GR-Sitzung entschieden wird.

Der Bürgermeister merkt an, dass zu diesem Antrag vorab Informationen beim Gemeindeservice der Bgld. Landesregierung eingeholt wurden.

VB Amri Thorsten verliest die Stellungnahme der Bgld. Landesregierung in der hingewiesen wird, dass gem. Bgld. Gemeindeordnung Bildaufzeichnungen von Gemeinderatssitzungen nicht zulässig sind.

GV Göttl Petra teilt mit, dass sie mit 2 Juristen kommuniziert hat, welche ihr mitgeteilt haben, dass verfassungsrechtlich nichts gegen eine Videoübertragung bei Gemeinderatssitzungen spricht. Außerdem gäbe es im Burgenland weitere Gemeinden, welche Gemeinderatssitzungen via Livestream übertragen.

Es folgt eine längere Diskussion.

GR Ing. Falb-Meixner Werner meint, um die Diskussion abzuschließen, den TOP bei der nächsten Gemeinderatssitzung zu behandeln und eventuell weitere Informationen zu diesem Thema einzuholen.

Der Antrag auf Vertagung wird einstimmig angenommen.

**TOP 19: Personalangelegenheiten**

Der TOP 19 wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und in einer eigenen Niederschrift protokolliert.

**TOP 20: Allfälliges**

GV Mag. Ziniel Harald erläutert eine Übersicht über die Bevölkerungsentwicklung in Zurndorf, worüber eine längere Diskussion entsteht.

Vizebgm. Michitsch Robert informiert über den Fortschritt bei den Straßensanierungsarbeiten in der Windgasse und im Baugebiet Am Leithafeld, bzw. über die Begutachtung der Setzungen in der Deponie.

GV Zechmeister Kurt gibt seine Vorhaben für das kommende Jahr bezüglich der Vereine bekannt.

GV Göttl Petra informiert über geplante Änderungen im Bereich Marktwesen welche jedoch noch besprochen werden müssen. Außerdem erkundigt sie sich beim Bürgermeister bezüglich der geplanten Errichtung eines Wasserstoffkraftwerkes in Zurndorf.

Der Bürgermeister erklärt, dass er zu diesem Themenpunkt zurzeit keine Informationen preisgeben kann. Er informiert jedoch, dass eine Errichtung eines solchen Werkes durch die Burgenland Energie und nicht durch die Gemeinde beauftragt wird.

GV Göttl Petra regt an, Veranstaltungstermine jeglicher Gemeinderatsparteien in der CITIES App zu veröffentlichen.

Anschließend wünscht GV Göttl Petra im Namen der IGZ ein Frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das Jahr 2023.

GR Ing. Falb-Meixner Werner schließt sich GV Göttl Petra an und wünscht ebenfalls ein Frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

VB Amri Thorsten verliest die Schreiben der Bgld. Landesregierung betreffend die Rechnungsabschlüsse 2020 und 2021.

Der Bürgermeister gibt einen Rückblick über das vergangene Jahr 2022 und bedankt sich bei allen die dabei mitgearbeitet haben Zurndorf dort hinzubringen, wo es gerade ist. Anschließend wünscht er ein Frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das Jahr 2023.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden schließt der Bürgermeister die Sitzung um 20 Uhr 28.

Zurndorf, am 29. Dezember 2022

Die Protokollfertiger:



Brandl Rafael



Reiter Daniela

Der Protokollführer:



Amri Thorsten

Der Bürgermeister:



Friedl Werner

## GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDERATS

### § 1

#### Eröffnung der Sitzung Feststellung der Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und leitet die Verhandlung.
- (2) Der Vorsitzende stellt fest, ob
  - a) sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden sind und
  - b) mindestens zwei Drittel anwesend sind.
- (3) Im Falle von Ladungsmängeln (Abs. 2 lit. a) hat der Vorsitzende festzustellen, ob diese durch rechtzeitiges Erscheinen behoben worden sind; ist dies nicht der Fall, ist die Sitzung zu schließen.
- (4) Sind bei Eröffnung der Sitzung nicht zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderats anwesend (Abs. 2 lit. b), ist die Sitzung zu schließen.

### § 2

#### Verfahren nach erfolgter Feststellung der Beschlussfähigkeit (und vor Eingehen in die Tagesordnung)

- (1) Der Vorsitzende hat mitzuteilen, ob einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung (vor Beginn der Sitzung) abgesetzt worden sind.
- (2) Der Vorsitzende kann (abweichend von der bekanntgegebenen Tagesordnung) die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmen.
- (3) Der Vorsitzende hat zwei Gemeinderäte, die nach Möglichkeit verschiedenen Gemeinderatsparteien angehören sollen, zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift zu bestimmen.
- (4) Sodann hat der Vorsitzende die Beantwortung der in der letzten Sitzung des Gemeinderats gestellten Anfragen zu veranlassen, soweit dies nicht bereits schriftlich erfolgt ist.
- (5) Schließlich hat der Vorsitzende den Übergang zur Tagesordnung zu verkünden.
- (6) Der Vorsitzende hat festzustellen, ob gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erhoben worden sind; gegebenenfalls ist hierüber nach Klärung des Sachverhaltes sofort Beschluss zu fassen, andernfalls hat der Vorsitzende festzustellen, dass die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

### § 3

#### Tagesordnung

- (1) Grundlage der Verhandlungen ist die gem. § 36 Abs. 3 GemO bekanntgegebene Tagesordnung, falls nicht einzelne Tagesordnungspunkte

## GEMEINDERAT - GESCHÄFTSORDNUNG

---

vor Beginn der Sitzung abgesetzt worden sind.

(2) Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderats kann der Gemeinderat einstimmig beschliessen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können über Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderats mittels einstimmigen Beschlusses des Gemeinderats behandelt werden.

(4) Anträge gem. Abs. 2 und 3 können bis zum Schluss der Sitzung gestellt werden.

(5) Eine Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt "Allfälliges" aufgenommene Angelegenheit ist nur zulässig, wenn der Gemeinderat dessen Behandlung einstimmig beschließt.

### § 4

(Allgemeine) Rechte der Mitglieder des Gemeinderats

(1) Die Mitglieder des Gemeinderats sind berechtigt, in den Gemeinderatssitzungen

- a) zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen,
- b) Anträge zu stellen (Abs. 2),
- c) das Stimmrecht auszuüben (Abs. 3),
- d) Anfragen an
  - aa) den Bürgermeister
  - bb) die Mitglieder des Gemeindevorstands sowie
  - cc) Ausschussvorsitzendezu richten (Abs. 4),
- e) in die Akten von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen,
- f) gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben.

(2) Anträge können

- a) inhaltlicher Art: zur einzelnen Verhandlungssache oder
- b) formeller Art: zur Tagesordnung (§ 7) oder zur Geschäftsordnung (§ 8)

gestellt werden.

(3) Alle Mitglieder des Gemeinderats haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, geheim, namentlich oder mittels Stimmzettels; hiebei erfolgt die Abgabe der Stimme durch Bejahung oder Verneinung des Antrags ohne Begründung. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(4) Die Anfragen (Abs. 1 lit. d) sind spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten. Über begründetes Verlangen des Anfragestellers sind die

## GEMEINDERAT - GESCHÄFTSORDNUNG

---

mündlichen Anfragen und Anfragebeantwortungen in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Ein solches Verlangen ist unmittelbar nach der Fragestellung oder der Anfragebeantwortung zu stellen.

### § 5

#### Berichterstatter

Berichterstatter über die zur Verhandlung gelangenden Anträge sind:

- a) bei Anträgen des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes
  - aa) der Bürgermeister oder
  - bb) ein vom Bürgermeister bestimmtes Mitglied des Gemeinderats oder Gemeindevorstands;
- b) bei Anträgen der vom Gemeinderat bestellten Ausschüsse
  - aa) der Obmann des betreffenden Ausschusses oder
  - bb) das vom betreffenden Ausschuss aus seiner Mitte bestimmte Ausschussmitglied
- c) bei Petitionen und Beschwerden der Bürgermeister.

### § 6

#### Sitzungsablauf

(1) Die Behandlung der Tagesordnung erfolgt unter Berücksichtigung der sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 bis 5 ergebenden Reihenfolge.

(2) Der Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, die Sitzung für bestimmte Zeit zu unterbrechen, wobei jedoch die Sitzung spätestens am nächsten Tag zu schließen ist.

(3) Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch

- a) den Vorsitzenden,
- b) den Berichterstatter (§ 5), oder
- c) den Antragsteller, der einen bestimmten und begründeten Antrag zu stellen hat.

(4) Anschließend erfolgt die vom Vorsitzenden geleitete Wechselrede, indem der Vorsitzende jedem durch Handerheben zum Wort gemeldeten Gemeinderatsmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt. Wer, obwohl zur Rede aufgefordert, im Sitzungssaal nicht anwesend ist, verliert das Wort.

(5) Jedem Redner steht es - sobald er das Wort erlangt - frei, einem anderen Mitglied des Gemeinderats sein Rederecht unter Bedachtnahme auf § 8 Abs. 3 lit. c) abzutreten.

(6) Ist die Reihe der Redner erschöpft, hat der Vorsitzende dem Berichterstatter (Antragsteller) das Schlusswort zu erteilen, auf das dieser jedoch verzichten kann.

## GEMEINDERAT - GESCHÄFTSORDNUNG

---

(7) Ergreift der Vorsitzende nach dem Schlusswort neuerlich das Wort zum Tagesordnungspunkt, so gilt die Wechselrede als wiedereröffnet.

(8) Nach dem Schlusswort lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich festzustellen und zu verkünden. Ist das Abstimmungsergebnis falsch wiedergegeben worden und der Vorsitzende hat diesen Irrtum sofort erkannt, hat er es sofort richtig zu stellen.

(9) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderats bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes verlangt, so ist seine zu diesem Gegenstand geäußerte (abweichende Meinung) in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(10) Wenn die Tagesordnung erschöpft ist, hat der Vorsitzende die Sitzung zu schliessen.

### § 7

Anträge zum Tagesordnungspunkt, Abstimmungsmodalitäten

(1) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt sind:

- a) Hauptanträge, die den Inhalt eines Tagesordnungspunktes in bestimmter Weise zum Ausdruck bringen;
- b) Abänderungsanträge, die den Inhalt des Hauptantrages teilweise abändern oder ergänzen;
- c) Gegenanträge, die ein gänzlich anderes Begehren als der Hauptantrag zum Inhalt haben.

(2) Die Anträge sind genau zu präzisieren und vom Schriftführer festzuhalten.

(3) Die Anträge sind in folgender Reihenfolge abzustimmen:

- a) Abänderungsanträge sind vor dem Haupt- oder Gegenantrag abzustimmen;
- b) Bei Ablehnung des Abänderungsantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen;
- c) Bei Ablehnung des Hauptantrages ist über den Gegenantrag abzustimmen.

Findet ein Antrag die Mehrheit, ist der Tagesordnungspunkt erledigt, sodass über weitere Anträge zu diesem Gegenstand keine Abstimmung mehr durchgeführt werden darf.

(4) Bei zwei oder mehreren gleichartigen Anträgen bestimmt der Vorsitzende, welcher dieser Anträge zuerst zur Abstimmung gelangt.

### § 8

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit zulässig; der Vorsitzende hat ihm sogleich das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht übersteigen.

## GEMEINDERAT - GESCHÄFTSORDNUNG

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit gestellt werden; sie sind sogleich in Verhandlung zu ziehen, wobei nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden darf.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes; wird dieser Antrag angenommen, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung zu nehmen, sofern der Gemeinderat nicht eine andere Vorgangsweise bestimmt;
- b) der Antrag auf Begrenzung der Redezeit; eine Begrenzung unter fünf Minuten für jeden Debattenredner ist nicht zulässig;
- c) der Antrag auf Festlegung der Anzahl, wie oft ein Gemeinderatsmitglied zu einem Gegenstand das Wort ergreifen darf;
- d) der Antrag auf Sitzungsunterbrechung;
- e) der Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung;
- f) der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit;
- g) der Antrag auf Schluß der Debatte;
- h) der Antrag auf Erteilung des Ordnungsrufes (§ 9 Abs. 5);
- i) der Antrag auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung (§ 3 Abs. 2);
- j) der Antrag auf Behandlung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes (§ 3 Abs. 3);
- k) der Antrag auf Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ aufgenommene Angelegenheit.

### § 9

#### Sitzungspolizei

(1) Der Vorsitzende hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Sitzungen des Gemeinderats zu sorgen. Zu seiner Unterstützung hat der Gemeinderat aus seiner Mitte zwei Ordner nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu bestellen.

(2) Der Vorsitzende kann während der Rede eines Gemeinderats das Wort ergreifen; sobald er zu sprechen beginnt, hat der Redner seine Rede so lange zu unterbrechen, bis der Vorsitzende seine Ausführungen beendet hat, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann; nach Beendigung der Ausführungen des Vorsitzenden ist ihm wieder das Wort zu erteilen.

(3) Abweichungen vom Gegenstand ziehen den Ruf des Vorsitzenden "zur Sache" nach sich. Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der Vorsitzende den Redner unterbrechen und den Gemeinderat zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(4) Wenn der Anstand oder die Sitte verletzt wird oder beleidigende Äu-

## GEMEINDERAT - GESCHÄFTSORDNUNG

ßerungen gebraucht werden, kann der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf "zur Ordnung" entweder sofort, am Schluss der Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung aussprechen. In schwerwiegenden Fällen kann der Ruf "zur Ordnung" sofort, und zwar auch nach Unterbrechung einer laufenden Rede ausgesprochen werden. Gilt der Ruf "zur Ordnung" einem Redner selbst, kann der Vorsitzende nach dem dritten Ruf „zur Ordnung“ die Rede unterbrechen und den Gemeinderat zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(5) Ein Ruf "zur Sache" (Abs. 3) oder ein Ruf "zur Ordnung" (Abs. 4) kann von jedem Mitglied des Gemeinderats verlangt werden; hierüber hat der Vorsitzende zu entscheiden.

(6) Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Sollten Zuhörer die Beratungen des Gemeinderats stören, so ist der Vorsitzende berechtigt, nach vorangegangener fruchtloser Ermahnung die Ruhestörer durch die Ordner (Abs. 1) aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen.

### § 10

#### Personenbezogene Ausdrücke

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe und Bezeichnungen schließen jeweils die männliche und weibliche Form gleichermaßen ein.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 09.01.2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Werner Friedl

An der Amtstafel kundgemacht:  
angeschlagen: 22.12.2022  
abgenommen: 09.01.2023

# GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDEVORSTANDS

## § 1

### Eröffnung der Sitzung Feststellung der Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und leitet die Verhandlung.
- (2) Der Vorsitzende stellt fest, ob
  - a) sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden sind und
  - b) mindestens zwei Drittel anwesend sind.
- (3) Im Falle von Ladungsmängeln (Abs. 2 lit. a) hat der Vorsitzende festzustellen, ob diese durch rechtzeitiges Erscheinen behoben worden sind; ist dies nicht der Fall, ist die Sitzung zu schließen.
- (4) Sind bei Eröffnung der Sitzung nicht zwei Drittel der Mitglieder des Gemeindevorstands anwesend (Abs. 2 lit. b), ist die Sitzung zu schließen.

## § 2

### Verfahren nach erfolgter Feststellung der Beschlussfähigkeit (und vor Eingehen in die Tagesordnung)

- (1) Der Vorsitzende hat mitzuteilen, ob einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung (vor Beginn der Sitzung) abgesetzt worden sind.
- (2) Der Vorsitzende kann (abweichend von der bekanntgegebenen Tagesordnung) die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmen.
- (3) Der Vorsitzende hat ein Mitglied des Gemeindevorstands, das nach Möglichkeit einer vom Vorsitzenden verschiedenen Gemeinderatspartei angehören soll, zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift zu bestimmen.
- (4) Sodann hat der Vorsitzende die Beantwortung der in der letzten Sitzung des Gemeinderats gestellten Anfragen zu veranlassen, soweit dies nicht bereits schriftlich erfolgt ist.
- (5) Schließlich hat der Vorsitzende den Übergang zur Tagesordnung zu verkünden.
- (6) Der Vorsitzende hat festzustellen, ob gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erhoben worden sind; gegebenenfalls ist hierüber nach Klärung des Sachverhaltes sofort Beschluss zu fassen, andernfalls hat der Vorsitzende festzustellen, dass die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

## § 3

### Tagesordnung

- (1) Grundlage der Verhandlungen ist die gem. § 36 Abs. 3 GemO bekanntgegebene Tagesordnung, falls nicht einzelne Tagesordnungspunkte

## GEMEINDEVORSTAND - GESCHÄFTSORDNUNG

---

vor Beginn der Sitzung abgesetzt worden sind.

(2) Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeindevorstands kann der Gemeindevorstand einstimmig beschliessen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können über Antrag eines Mitgliedes des Gemeindevorstands mittels einstimmigen Beschlusses des Gemeindevorstands behandelt werden.

(4) Anträge gem. Abs. 2 und 3 können bis zum Schluss der Sitzung gestellt werden.

(5) Eine Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt "Allfälliges" aufgenommene Angelegenheit ist nur zulässig, wenn der Gemeindevorstand dessen Behandlung einstimmig beschließt.

### § 4

(Allgemeine) Rechte der Mitglieder des Gemeindevorstands

(1) Die Mitglieder des Gemeindevorstands sind berechtigt, in den Gemeindevorstandssitzungen

- a) zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen,
- b) Anträge zu stellen (Abs. 2),
- c) das Stimmrecht auszuüben (Abs. 3),
- d) Anfragen an
  - aa) den Bürgermeister
  - bb) die Mitglieder des Gemeindevorstands zu richten (Abs. 4),
- e) in die Akten von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen,
- f) gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben.

(2) Anträge können

- a) inhaltlicher Art: zur einzelnen Verhandlungssache oder
- b) formeller Art: zur Tagesordnung (§ 7) oder zur Geschäftsordnung (§ 8)

gestellt werden.

(3) Alle Mitglieder des Gemeindevorstands haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, geheim, namentlich oder mittels Stimmzettels; hiebei erfolgt die Abgabe der Stimme durch Bejahung oder Verneinung des Antrags ohne Begründung. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(4) Die Anfragen (Abs. 1 lit. d) sind spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten. Über begründetes Verlangen des Fragestellers sind die

## GEMEINDEVORSTAND - GESCHÄFTSORDNUNG

---

mündlichen Anfragen und Anfragebeantwortungen in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Ein solches Verlangen ist unmittelbar nach der Fragestellung oder der Anfragebeantwortung zu stellen.

### § 5

#### Berichterstatter

Berichterstatter über die zur Verhandlung gelangenden Anträge ist der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gemeindevorstands.

### § 6

#### Sitzungsablauf

(1) Die Behandlung der Tagesordnung erfolgt unter Berücksichtigung der sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 bis 5 ergebenden Reihenfolge.

(2) Der Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, die Sitzung für bestimmte Zeit zu unterbrechen, wobei jedoch die Sitzung spätestens am nächsten Tag zu schließen ist.

(3) Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch

a) den Vorsitzenden,

b) den Berichterstatter (§ 5), oder

c) den Antragsteller, der einen bestimmten und begründeten Antrag zu stellen hat.

(4) Anschließend erfolgt die vom Vorsitzenden geleitete Wechselrede, indem der Vorsitzende jedem durch Handerheben zum Wort gemeldeten Gemeindevorstandsmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt. Wer, obwohl zur Rede aufgefordert, im Sitzungssaal nicht anwesend ist, verliert das Wort.

(5) Jedem Redner steht es - sobald er das Wort erlangt - frei, einem anderen Mitglied des Gemeindevorstands sein Rederecht unter Bedachtnahme auf § 8 Abs. 3 lit. c) abzutreten.

(6) Ist die Reihe der Redner erschöpft, hat der Vorsitzende dem Berichterstatter (Antragsteller) das Schlusswort zu erteilen, auf das dieser jedoch verzichten kann.

(7) Ergreift der Vorsitzende nach dem Schlusswort neuerlich das Wort zum Tagesordnungspunkt, so gilt die Wechselrede als wiedereröffnet.

(8) Nach dem Schlusswort lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich festzustellen und zu verkünden. Ist das Abstimmungsergebnis falsch wiedergegeben worden und der Vorsitzende hat diesen Irrtum sofort erkannt, hat er es sofort richtig zu stellen.

## GEMEINDEVORSTAND - GESCHÄFTSORDNUNG

---

(9) Wenn es ein Mitglied des Gemeindevorstands bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes verlangt, so ist seine zu diesem Gegenstand geäußerte (abweichende Meinung) in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(10) Wenn die Tagesordnung erschöpft ist, hat der Vorsitzende die Sitzung zu schliessen.

### § 7

Anträge zum Tagesordnungspunkt, Abstimmungsmodalitäten

(1) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt sind:

- a) Hauptanträge, die den Inhalt eines Tagesordnungspunktes in bestimmter Weise zum Ausdruck bringen;
- b) Abänderungsanträge, die den Inhalt des Hauptantrages teilweise abändern oder ergänzen;
- c) Gegenanträge, die ein gänzlich anderes Begehren als der Hauptantrag zum Inhalt haben.

(2) Die Anträge sind genau zu präzisieren und vom Schriftführer festzuhalten.

(3) Die Anträge sind in folgender Reihenfolge abzustimmen:

- a) Abänderungsanträge sind vor dem Haupt- oder Gegenantrag abzustimmen;
- b) Bei Ablehnung des Abänderungsantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen;
- c) Bei Ablehnung des Hauptantrages ist über den Gegenantrag abzustimmen.

Findet ein Antrag die Mehrheit, ist der Tagesordnungspunkt erledigt, sodass über weitere Anträge zu diesem Gegenstand keine Abstimmung mehr durchgeführt werden darf.

(4) Bei zwei oder mehreren gleichartigen Anträgen bestimmt der Vorsitzende, welcher dieser Anträge zuerst zur Abstimmung gelangt.

### § 8

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit zulässig; der Vorsitzende hat ihm sogleich das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht übersteigen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit gestellt werden; sie sind sogleich in Verhandlung zu ziehen, wobei nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden darf.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

## GEMEINDEVORSTAND - GESCHÄFTSORDNUNG

---

- a) der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes; wird dieser Antrag angenommen, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevorstandssitzung zu nehmen, sofern der Gemeindevorstand nicht eine andere Vorgangsweise bestimmt;
- b) der Antrag auf Begrenzung der Redezeit; eine Begrenzung unter fünf Minuten für jeden Debattenredner ist nicht zulässig;
- c) der Antrag auf Festlegung der Anzahl, wie oft ein Gemeindevorstandsmitglied zu einem Gegenstand das Wort ergreifen darf;
- d) der Antrag auf Sitzungsunterbrechung;
- e) der Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung;
- f) der Antrag auf Schluß der Debatte;
- g) der Antrag auf Erteilung des Ordnungsrufes (§ 9 Abs. 5);
- h) der Antrag auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung (§ 3 Abs. 2);
- i) der Antrag auf Behandlung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes (§ 3 Abs. 3);
- j) der Antrag auf Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ aufgenommene Angelegenheit.

### § 9

#### Sitzungspolizei

(1) Der Vorsitzende hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Sitzungen des Gemeindevorstands zu sorgen.

(2) Der Vorsitzende kann während der Rede eines Gemeindevorstands das Wort ergreifen; sobald er zu sprechen beginnt, hat der Redner seine Rede so lange zu unterbrechen, bis der Vorsitzende seine Ausführungen beendet hat, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann; nach Beendigung der Ausführungen des Vorsitzenden ist ihm wieder das Wort zu erteilen.

(3) Abweichungen vom Gegenstand ziehen den Ruf des Vorsitzenden "zur Sache" nach sich. Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der Vorsitzende dem Redner unterbrechen und den Gemeindevorstand zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(4) Wenn der Anstand oder die Sitte verletzt wird oder beleidigende Äußerungen gebraucht werden, kann der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf "zur Ordnung" entweder sofort, am Schluss der Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung aussprechen. In schwerwiegenden Fällen kann der Ruf "zur Ordnung" sofort, und zwar auch nach Unterbrechung einer laufenden Rede ausgesprochen werden. Gilt der Ruf "zur Ordnung" einem Redner selbst, kann der Vorsitzende nach dem dritten Ruf "zur Ordnung" die Rede unterbrechen und den Gemeinderat zur Be-

## GEMEINDEVORSTAND - GESCHÄFTSORDNUNG

schlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(5) Ein Ruf "zur Sache" (Abs. 3) oder ein Ruf "zur Ordnung" (Abs. 4) kann von jedem Mitglied des Gemeindevorstands verlangt werden; hierüber hat der Vorsitzende zu entscheiden.

### § 10

#### Personenbezogene Ausdrücke

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe und Bezeichnungen schließen jeweils die männliche und weibliche Form gleichermaßen ein.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 09.01.2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Werner Friedl

An der Amtstafel kundgemacht:

angeschlagen: 22.12.2022

abgenommen: 09.01.2023

# **GESCHÄFTSORDNUNG DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES**

## **§ 1**

### **Eröffnung der Sitzung Feststellung der Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Obmann eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und leitet die Verhandlung.
- (2) Der Obmann stellt fest, ob
  - a) sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden sind und
  - b) mindestens zwei Drittel anwesend sind.
- (3) Im Falle von Ladungsmängeln (Abs. 2 lit. a) hat der Obmann festzustellen, ob diese durch rechtzeitiges Erscheinen behoben worden sind; ist dies nicht der Fall, ist die Sitzung zu schließen.
- (4) Sind bei Eröffnung der Sitzung nicht zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend (Abs. 2 lit. b), ist die Sitzung zu schließen.

## **§ 2**

### **Verfahren nach erfolgter Feststellung der Beschlussfähigkeit (und vor Eingehen in die Tagesordnung)**

- (1) Der Obmann hat mitzuteilen, ob einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung (vor Beginn der Sitzung) abgesetzt worden sind.
- (2) Der Obmann kann (abweichend von der bekanntgegebenen Tagesordnung) die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmen.
- (3) Der Obmann hat ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das nach Möglichkeit einer vom Obmann verschiedenen Gemeinderatspartei angehören soll, zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift zu bestimmen.
- (4) Sodann hat der Obmann die Beantwortung der in der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses gestellten Anfragen zu veranlassen, soweit dies nicht bereits schriftlich erfolgt ist.
- (5) Schließlich hat der Obmann den Übergang zur Tagesordnung zu verkünden.
- (6) Der Obmann hat festzustellen, ob gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erhoben worden sind; gegebenenfalls ist hierüber nach Klärung des Sachverhaltes sofort Beschluss

## **PRÜFUNGSAUSSCHUSS - GESCHÄFTSORDNUNG**

---

zu fassen, andernfalls hat der Obmann festzustellen, dass die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

### **§ 3**

#### **Tagesordnung**

(1) Grundlage der Verhandlungen ist die gem. § 36 Abs. 3 bekanntgegebene Tagesordnung, falls nicht einzelne Tagesordnungspunkte vor Beginn der Sitzung abgesetzt worden sind.

(2) Auf Vorschlag des Obmannes oder auf Antrag eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses kann der Prüfungsausschuss einstimmig beschließen, dass ein Tagesordnungspunkt - ausgenommen ein solcher nach § 78 Abs. 3a GemO - von der Tagesordnung abgesetzt wird.

(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können über Antrag eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses mittels einstimmigen Beschlusses des Prüfungsausschusses behandelt werden, es sei denn, dass es auf Grund der mangelnden Vorbereitungszeit nicht möglich ist, eine ordnungsgemäße Prüfung durchzuführen.

(4) Anträge gem. Abs. 2 und 3 können bis zum Schluss der Sitzung gestellt werden.

(5) Eine Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt "Allfälliges" aufgenommene Angelegenheit ist nur zulässig, wenn der Prüfungsausschuss dessen Behandlung einstimmig beschließt.

### **§ 4**

#### **(Allgemeine) Rechte der Mitglieder des Prüfungsausschusses**

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, in den Sitzungen des Prüfungsausschusses

- a) zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen,
- b) Anträge zu stellen (Abs. 2),
- c) das Stimmrecht auszuüben (Abs. 3),
- d) Anfragen an den Prüfungsausschussobmann zu richten (Abs. 4),
- e) in die Akten von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen,
- f) von den mit der Führung der verhandlungsgegenständlichen Angelegenheiten betrauten Organen und Gemeindebediensteten jede Auskunft zu verlangen,
- g) gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben, soweit sie nicht eine von der Mehrheit des Ausschusses abweichende Anschauung betreffen.

## **PRÜFUNGSAUSSCHUSS - GESCHÄFTSORDNUNG**

---

(2) Anträge können

- a) inhaltlicher Art: zur einzelnen Verhandlungssache oder
- b) formeller Art: zur Tagesordnung (§ 7) oder zur Geschäftsordnung (§ 8)

gestellt werden.

(3) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, geheim, namentlich oder mittels Stimmzettels; hiebei erfolgt die Abgabe der Stimme durch Bejahung oder Verneinung des Antrags ohne Begründung. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(4) Die Anfragen (Abs. 1 lit. d) sind spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten. Über begründetes Verlangen des Fragestellers sind die mündlichen Anfragen und Anfragebeantwortungen in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Ein solches Verlangen ist unmittelbar nach der Fragestellung oder der Anfragebeantwortung zu stellen.

### **§ 5**

#### **Berichterstatter**

Berichterstatter über die zur Verhandlung gelangenden Anträge sind der Obmann des Prüfungsausschusses oder das vom Prüfungsausschusses aus seiner Mitte bestimmte Ausschussmitglied.

### **§ 6**

#### **Sitzungsablauf**

(1) Die Behandlung der Tagesordnung erfolgt unter Berücksichtigung der sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 bis 5 ergebenden Reihenfolge.

(2) der Obmann ist jederzeit berechtigt, die Sitzung für bestimmte Zeit zu unterbrechen, wobei jedoch die Sitzung spätestens am nächsten Tag zu schließen ist.

(3) Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch

- a) den Obmann,
- b) den Berichterstatter (§ 5), oder
- c) den Antragsteller, der einen bestimmten und begründeten Antrag zu stellen hat.

(4) Anschließend erfolgt die vom Obmann geleitete Wechselrede, indem der Obmann jedem durch Handerheben zum Wort gemeldeten Ausschussmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt. Wer, ob-

## PRÜFUNGSAUSSCHUSS - GESCHÄFTSORDNUNG

---

wohl zur Rede aufgefordert, im Sitzungssaal nicht anwesend ist, verliert das Wort.

(5) Jedem Redner steht es - sobald er das Wort erlangt - frei, einem anderen Mitglied des Ausschusses sein Rederecht unter Bedachtnahme auf § 8 Abs. 3 lit. c) abzutreten.

(6) Ist die Reihe der Redner erschöpft, hat der Obmann dem Berichtstatter (Antragsteller) das Schlusswort zu erteilen, auf das dieser jedoch verzichten kann.

(7) Ergreift der Obmann nach dem Schlusswort neuerlich das Wort zum Tagesordnungspunkt, so gilt die Wechselrede als wiedereröffnet.

(8) Nach dem Schlusswort lässt der Obmann über den Antrag abstimmen. Der Obmann hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich festzustellen und zu verkünden. Ist das Abstimmungsergebnis falsch wiedergegeben worden und der Obmann hat diesen Irrtum sofort erkannt, hat er es sofort richtig zu stellen.

(9) Wenn es ein Mitglied des Prüfungsausschusses bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes verlangt, so ist seine zu diesem Gegenstand geäußerte (abweichende Meinung) in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(10) Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit einer von der Mehrheit des Prüfungsausschusses abweichenden Anschauung auf Grund des § 2 Abs. 3 zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift bestimmt worden, so hat der Obmann dies zu widerrufen und ein anderes Mitglied zur Unterfertigung zu bestimmen.

(11) Wenn die Tagesordnung erschöpft ist, hat der Obmann die Sitzung zu schliessen.

### § 7

#### Anträge zum Tagesordnungspunkt, Abstimmungsmodalitäten

(1) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt sind:

- a) Hauptanträge, die den Inhalt eines Tagesordnungspunktes in bestimmter Weise zum Ausdruck bringen;
- b) Abänderungsanträge, die den Inhalt des Hauptantrages teilweise abändern oder ergänzen;
- c) Gegenanträge, die ein gänzlich anderes Begehren als der Hauptantrag zum Inhalt haben.

(2) Die Anträge sind genau zu präzisieren und vom Schriftführer festzuhalten.

(3) Die Anträge sind in folgender Reihenfolge abzustimmen:

- a) Abänderungsanträge sind vor dem Haupt- oder Gegenantrag abzustimmen;

## PRÜFUNGSAUSSCHUSS - GESCHÄFTSORDNUNG

---

- b) Bei Ablehnung des Abänderungsantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen;
- c) Bei Ablehnung des Hauptantrages ist über den Gegenantrag abzustimmen.

Findet ein Antrag die Mehrheit, ist der Tagesordnungspunkt erledigt, sodass über weitere Anträge zu diesem Gegenstand keine Abstimmung mehr durchgeführt werden darf.

(4) Bei zwei oder mehreren gleichartigen Anträgen bestimmt der Obmann, welcher dieser Anträge zuerst zur Abstimmung gelangt.

### § 8

#### Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit zulässig; der Obmann hat ihm sogleich das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht übersteigen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit gestellt werden; sie sind sogleich in Verhandlung zu ziehen, wobei nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden darf.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) der Antrag auf die Vertagung eines Tagesordnungspunktes; wird dieser Antrag angenommen, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu nehmen, sofern der Ausschuss nicht eine andere Vorgangsweise bestimmt;
- b) der Antrag auf Begrenzung der Redezeit; eine Begrenzung unter fünf Minuten für jeden Debattenredner ist nicht zulässig;
- c) der Antrag auf Festlegung der Anzahl, wie oft ein Ausschussmitglied zu einem Gegenstand das Wort ergreifen darf;
- d) der Antrag auf Sitzungsunterbrechung;
- e) der Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung;
- f) der Antrag auf Schluß der Debatte;
- g) der Antrag auf Erteilung des Ordnungsrufes (§ 9 Abs. 5);
- h) der Antrag auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung (§ 3 Abs. 2);
- i) der Antrag auf Behandlung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes (§ 3 Abs. 3);
- j) der Antrag auf Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ aufgenommene Angelegenheit.

### **§ 9**

#### **Sitzungspolizei**

(1) Der Obmann hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Sitzungen des Prüfungsausschusses zu sorgen.

(2) Der Obmann kann während der Rede eines Prüfungsausschussmitgliedes das Wort ergreifen; sobald er zu sprechen beginnt, hat der Redner seine Rede so lange zu unterbrechen, bis der Obmann seine Ausführungen beendet hat, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann; nach Beendigung der Ausführungen des Obmannes ist ihm wieder das Wort zu erteilen.

(3) Abweichungen vom Gegenstand ziehen den Ruf des Obmannes "zur Sache" nach sich. Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der Obmann den Redner unterbrechen und den Prüfungsausschuss zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(4) Wenn der Anstand oder die Sitte verletzt wird oder beleidigende Äußerungen gebraucht werden, kann der Obmann die Missbilligung darüber durch den Ruf "zur Ordnung" entweder sofort, am Schluss der Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung aussprechen. In schwerwiegenden Fällen kann der Ruf "zur Ordnung" sofort, und zwar auch nach Unterbrechung einer laufenden Rede ausgesprochen werden. Gilt der Ruf "zur Ordnung" einem Redner selbst, kann der Obmann nach dem dritten Ruf "zur Ordnung" die Rede unterbrechen und den Prüfungsausschuss zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(5) Ein Ruf "zur Sache" (Abs. 3) oder ein Ruf "zur Ordnung" (Abs. 4) kann von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt werden; hierüber hat der Obmann zu entscheiden.

### **§ 10**

#### **Personenbezogene Ausdrücke**

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe und Bezeichnungen schließen jeweils die männliche und weibliche Form gleichermaßen ein.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 09.01.2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Werner Friedl

# **GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE**

(Ausgenommen den Prüfungsausschuss und den Ortsausschuss)

## **§ 1**

### **Eröffnung der Sitzung Feststellung der Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Obmann eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und leitet die Verhandlung.
- (2) Der Obmann stellt fest, ob
  - a) sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden sind und
  - b) mindestens zwei Drittel anwesend sind.
- (3) Im Falle von Ladungsmängeln (Abs. 2 lit. a) hat der Obmann festzustellen, ob diese durch rechtzeitiges Erscheinen behoben worden sind; ist dies nicht der Fall, ist die Sitzung zu schließen.
- (4) Sind bei Eröffnung der Sitzung nicht zwei Drittel der Mitglieder des Ausschusses anwesend (Abs. 2 lit. b), ist die Sitzung zu schließen.

## **§ 2**

### **Verfahren nach erfolgter Feststellung der Beschlussfähigkeit (und vor Eingehen in die Tagesordnung)**

- (1) Der Obmann hat mitzuteilen, ob einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung (vor Beginn der Sitzung) abgesetzt worden sind.
- (2) Der Obmann kann (abweichend von der bekanntgegebenen Tagesordnung) die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmen.
- (3) Der Obmann hat ein Mitglied des Ausschusses, das nach Möglichkeit einer vom Obmann verschiedenen Gemeinderatspartei angehören soll, zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift zu bestimmen.
- (4) Sodann hat der Obmann die Beantwortung der in der letzten Sitzung des Ausschusses gestellten Anfragen zu veranlassen, soweit dies nicht bereits schriftlich erfolgt ist.
- (5) Schließlich hat der Obmann den Übergang zur Tagesordnung zu verkünden.
- (6) Der Obmann hat festzustellen, ob gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erhoben worden sind; gegebenenfalls ist hierüber nach Klärung des Sachverhaltes sofort Beschluss zu fassen, andernfalls hat der Obmann festzustellen, dass die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

§ 3

Tagesordnung

(1) Grundlage der Verhandlungen ist die gem. § 36 Abs. 3 GemO bekanntgegebene Tagesordnung, falls nicht einzelne Tagesordnungspunkte vor Beginn der Sitzung abgesetzt worden sind.

(2) Auf Vorschlag des Obmanns oder auf Antrag eines Mitgliedes des Ausschusses kann der Ausschuss einstimmig beschliessen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können über Antrag eines Mitgliedes des Ausschusses mittels einstimmigen Beschlusses des Ausschusses behandelt werden.

(4) Anträge gem. Abs. 2 und 3 können bis zum Schluss der Sitzung gestellt werden.

(5) Eine Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt "Allfälliges" aufgenommene Angelegenheit ist nur zulässig, wenn der Ausschuss dessen Behandlung einstimmig beschließt.

§ 4

(Allgemeine) Rechte der Mitglieder des Ausschusses

(1) Die Mitglieder des Ausschusses sind berechtigt, in den Ausschusssitzungen

- a) zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen,
- b) Anträge zu stellen (Abs. 2),
- c) das Stimmrecht auszuüben (Abs. 3),
- d) Anfragen an den Ausschussobmann zu richten,
- e) in die Akten von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen,
- f) gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben.

(2) Anträge können

- a) inhaltlicher Art: zur einzelnen Verhandlungssache oder
- b) formeller Art: zur Tagesordnung (§ 7) oder zur Geschäftsordnung (§ 8)

gestellt werden.

(3) Alle Mitglieder des Ausschusses haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, geheim, namentlich oder mittels Stimmzettels; hiebei erfolgt die Abgabe der Stimme durch Bejahung oder Verneinung des Antrags ohne Begründung.

## AUSSCHÜSSE - GESCHÄFTSORDNUNG

---

Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(4) Die Anfragen (Abs. 1 lit. d) sind spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten. Über begründetes Verlangen des Fragestellers sind die mündlichen Anfragen und Anfragebeantwortungen in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Ein solches Verlangen ist unmittelbar nach der Fragestellung oder der Anfragebeantwortung zu stellen.

### § 5

#### Berichterstatter

Berichterstatter über die zur Verhandlung gelangenden Anträge sind der Obmann des Ausschusses oder das vom Ausschuss aus seiner Mitte bestimmte Ausschussmitglied.

### § 6

#### Sitzungsablauf

(1) Die Behandlung der Tagesordnung erfolgt unter Berücksichtigung der sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 bis 5 ergebenden Reihenfolge.

(2) Der Obmann ist jederzeit berechtigt, die Sitzung für bestimmte Zeit zu unterbrechen, wobei jedoch die Sitzung spätestens am nächsten Tag zu schließen ist.

(3) Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch

- a) den Obmann,
- b) den Berichterstatter (§ 5), oder
- c) den Antragsteller, der einen bestimmten und begründeten Antrag zu stellen hat.

(4) Anschließend erfolgt die vom Obmann geleitete Wechselrede, indem der Obmann jedem durch Handerheben zum Wort gemeldeten Ausschussmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt. Wer, obwohl zur Rede aufgefordert, im Sitzungssaal nicht anwesend ist, verliert das Wort.

(5) Jedem Redner steht es - sobald er das Wort erlangt - frei, einem anderen Mitglied des Ausschusses sein Rederecht unter Bedachtnahme auf § 8 Abs. 3 lit. c) abzutreten.

(6) Ist die Reihe der Redner erschöpft, hat der Obmann dem Berichterstatter (Antragsteller) das Schlusswort zu erteilen, auf das dieser jedoch verzichten kann.

(7) Ergreift der Obmann nach dem Schlusswort neuerlich das Wort zum Tagesordnungspunkt, so gilt die Wechselrede als wiedereröffnet.

(8) Nach dem Schlusswort lässt der Obmann über den Antrag abstim-

## AUSSCHÜSSE - GESCHÄFTSORDNUNG

---

men. Der Obmann hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich festzustellen und zu verkünden. Ist das Abstimmungsergebnis falsch wiedergegeben worden und der Obmann hat diesen Irrtum sofort erkannt, hat er es sofort richtig zu stellen.

(9) Wenn es ein Mitglied des Ausschusses bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes verlangt, so ist seine zu diesem Gegenstand geäußerte (abweichende Meinung) in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(10) Wenn die Tagesordnung erschöpft ist, hat der Obmann die Sitzung zu schliessen.

### § 7

#### Anträge zum Tagesordnungspunkt, Abstimmungsmodalitäten

(1) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt sind:

- a) Hauptanträge, die den Inhalt eines Tagesordnungspunktes in bestimmter Weise zum Ausdruck bringen;
- b) Abänderungsanträge, die den Inhalt des Hauptantrages teilweise abändern oder ergänzen;
- c) Gegenanträge, die ein gänzlich anderes Begehren als der Hauptantrag zum Inhalt haben.

(2) Die Anträge sind genau zu präzisieren und vom Schriftführer festzuhalten.

(3) Die Anträge sind in folgender Reihenfolge abzustimmen:

- a) Abänderungsanträge sind vor dem Haupt- oder Gegenantrag abzustimmen;
- b) Bei Ablehnung des Abänderungsantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen;
- c) Bei Ablehnung des Hauptantrages ist über den Gegenantrag abzustimmen.

Findet ein Antrag die Mehrheit, ist der Tagesordnungspunkt erledigt, sodass über weitere Anträge zu diesem Gegenstand keine Abstimmung mehr durchgeführt werden darf.

(4) Bei zwei oder mehreren gleichartigen Anträgen bestimmt der Obmann, welcher dieser Anträge zuerst zur Abstimmung gelangt.

### § 8

#### Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit zulässig; der Obmann hat ihm sogleich das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht übersteigen.

## AUSSCHÜSSE - GESCHÄFTSORDNUNG

---

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit gestellt werden; sie sind sogleich in Verhandlung zu ziehen, wobei nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden darf.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes; wird dieser Antrag angenommen, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu nehmen, sofern der Ausschuss nicht eine andere Vorgangsweise bestimmt;
- b) der Antrag auf Begrenzung der Redezeit; eine Begrenzung unter fünf Minuten für jeden Debattenredner ist nicht zulässig;
- c) der Antrag auf Festlegung der Anzahl, wie oft ein Ausschussmitglied zu einem Gegenstand das Wort ergreifen darf;
- d) der Antrag auf Sitzungsunterbrechung;
- e) der Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung;
- f) der Antrag auf Schluß der Debatte;
- g) der Antrag auf Erteilung des Ordnungsrufes (§ 9 Abs. 5);
- h) der Antrag auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung (§ 3 Abs. 2);
- i) der Antrag auf Behandlung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes (§ 3 Abs. 3);
- j) der Antrag auf Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ aufgenommene Angelegenheit.

## § 9

### Sitzungspolizei

(1) Der Obmann hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Sitzungen des Ausschusses zu sorgen.

(2) Der Obmann kann während der Rede eines Ausschussmitgliedes das Wort ergreifen; sobald er zu sprechen beginnt, hat der Redner seine Rede so lange zu unterbrechen, bis der Obmann seine Ausführungen beendet hat, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann; nach Beendigung der Ausführungen des Obmannes ist ihm wieder das Wort zu erteilen.

(3) Abweichungen vom Gegenstand ziehen den Ruf des Obmannes "zur Sache" nach sich. Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der Obmann den Redner unterbrechen und den Ausschuss zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(4) Wenn der Anstand oder die Sitte verletzt wird oder beleidigende Äußerungen gebraucht werden, kann der Obmann die Missbilligung darüber

## AUSSCHÜSSE - GESCHÄFTSORDNUNG

durch den Ruf "zur Ordnung" entweder sofort, am Schluss der Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung aussprechen. In schwerwiegenden Fällen kann der Ruf "zur Ordnung" sofort, und zwar auch nach Unterbrechung einer laufenden Rede ausgesprochen werden. Gilt der Ruf "zur Ordnung" einem Redner selbst, kann der Obmann nach dem dritten Ruf "zur Ordnung" die Rede unterbrechen und den Ausschuss zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(5) Ein Ruf "zur Sache" (Abs. 3) oder ein Ruf "zur Ordnung" (Abs. 4) kann von jedem Mitglied des Ausschusses verlangt werden; hierüber hat der Obmann zu entscheiden.

### § 10

#### Besondere Bestimmungen für den Berufungsausschuss

(1) Der Bürgermeister hat einlangende Berufungen umgehend dem Berufungsausschuss zuzuweisen. Der Berufungsausschuss hat die vorgelegten Berufungen ohne unnötigen Aufschub in Behandlung zu nehmen. Er hat die Entscheidung des Gemeinderates auf Grund der im Gegenstande anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen vorzubereiten und das Ergebnis dem Gemeinderat vorzulegen.

(2) Der Obmann des Berufungsausschusses kann den leitenden Amtmann zu den Beratungen des Berufungsausschusses zwecks Auskunfterteilung beiziehen.

### § 11

#### Personenbezogene Ausdrücke

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe und Bezeichnungen schließen jeweils die männliche und weibliche Form gleichermaßen ein.

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 09.01.2022 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Werner Friedl

An der Amtstafel kundgemacht:  
angeschlagen: 22.12.2022  
abgenommen: 09.01.2023



Neusiedl am See, 4. November 2022

## VEREINBARUNG

### Entwurf

Abgeschlossen zwischen der Gemeinde Zurndorf und dem Bestattungsinstitut Andreas Hitzinger, Gartenweg 26, 7100 Neusiedl am See.

Die Gemeinde Zurndorf als Eigentümerin und Verwalterin des Friedhofes überträgt alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Grabaushub und ähnlichen Arbeiten, welche in dieser Vereinbarung nachstehend angeführt sind, beginnend ab 01.01.2023, dem Bestattungsinstitut Andreas Hitzinger, 7100 Neusiedl am See, Gartenweg 26. Die Vereinbarung gilt auf Dauer von 5 (fünf) Jahren.

1. Die Kosten für die Grabaushebung werden direkt vom Bestattungsinstitut Hitzinger der Gemeinde Zurndorf in Rechnung gestellt.  
Grabaushebungsgebühr € 500,- inkl. 20% MWST.
2. Die Grabaushebungsgebühr gilt ab 01.01.2023.
3. Urnenbeisetzung ins Erdgrab bzw. Urnenhain á € 150,- +20% MWSt.,  
Gruftheisetzung á € 150,- +20% MWSt.  
Beisetzung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr 50 % der in Punkt 1 genannten Beträge.
4. Der Winterdienst erfolgt seitens der Gemeinde Zurndorf (Schneeräumung der Friedhofwege, Wasserabspernung, Einwintern der Gießkannen) Reinigung der Friedhofwege.
5. Der Erdcontainer wird seitens der Gemeinde Zurndorf zur Verfügung gestellt und von den Gemeindearbeitern aufgestellt und abgebaut.

Für die Fa. Hitzinger:

Für die Friedhofsverwaltung:





# MARKTGEMEINDE ZURNDORF

Bezirk Neusiedl am See / Burgenland  
 2424 Zurndorf, Untere Hauptstraße 4 Tel. 02147/2201 Fax 2201-21  
 e-mail: [post@zurndorf.bgld.gv.at](mailto:post@zurndorf.bgld.gv.at), [www.zurndorf.at](http://www.zurndorf.at)

Zurndorf, am 22. Dezember 2022

## TARIFBLATT

des Gemeinderates der Marktgemeinde Zurndorf vom 22. Dezember 2022, wirksam ab 01.01.2023, über die festgelegten

## FRIEDHOFSENTGELTE

### 1. GRABSTELLENKOSTEN

Für die **Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle** werden für die Dauer von **10 Jahren** Grabstellenkosten erhoben. Die Grabstellenkosten betragen für

|                                           |               |
|-------------------------------------------|---------------|
| 1. Erdgräber für einfachen Belag          | 120,00 Euro   |
| 2. Erdgräber für mehrfachen Belag         | 240,00 Euro   |
| 3. gemauerte Grabstellen (Grüfte)         | 400,00 Euro   |
| 4. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag | 1.200,00 Euro |

Für Erdgräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr wird keine Benützungsgebühr eingehoben.

### 2. GRABSTELLENERNEUERUNG

Für die **Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen** für die Dauer von weiteren **10 Jahren** betragen die Kosten für

|                                   |             |
|-----------------------------------|-------------|
| 1. Erdgräber für einfachen Belag  | 120,00 Euro |
| 2. Erdgräber für mehrfachen Belag | 240,00 Euro |
| 3. gemauerte Grabstellen (Grüfte) | 400,00 Euro |

Die Kosten für die Nutzung einer Urnenbestattungsanlage für weitere 10 Jahre betragen 120 Euro.

### 3. BESETZUNGSKOSTEN

Die **Höhe der Beisetzungskosten** (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

|                                                            |             |
|------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. bei einer Beisetzung in Erdgräbern                      | 500,00 Euro |
| 2. bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüfte) | 180,00 Euro |
| 3. bei einer Beisetzung einer Urne in Erdgräber            | 180,00 Euro |
| 4. bei einer Beisetzung einer Urne in die Urnenwand        | 180,00 Euro |

### 4. ENTERDIGUNGSKOSTEN

Die Enterdigungskosten betragen das Zweifache der Beisetzungskosten. Die Enterdigungskosten sind nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

### 5. BENÜTZUNG DER LEICHENHALLE

Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr für den **1. Tag von 75,00 Euro** und für **jeden weiteren Tag von 40,00 Euro** zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Kosten außer Betracht zu lassen.

Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion sind Kosten in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Kosten sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

### 6. ZAHLUNGSSCHULD

Die Zahlungsschuld entsteht

1. bei den Grabstellen (Erneuerungs-)kosten mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
2. bei den Beisetzungskosten mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
3. bei den Enterdigungskosten mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
4. bei den Kosten für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.

Die festgesetzten Friedhofskosten werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Rechnung gestellten Zahlungsauftrages fällig.

Zur Entrichtung der Grabstellen (Erneuerungs-)kosten ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Kosten ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, haben die nahen Angehörigen gem. § 11 Abs. 3 Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019 – Bgld. LBwG 2019 idgF. für die Bestattung Sorge zu tragen.

## 7. VERZICHT

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle oder bei Schließung oder Auflösung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles findet ein Rückersatz von Friedhofskosten nicht statt. Die Grabstellenkosten sind bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister  
  
Werner Friedl

